Bei Drudichriften von zwanzig oder mehr Bogen tritt die Berpflichtung gur Ueberreichung eines Eremplars nicht ein.

Urt. 14.

Berpflichtet gur Ueberreichung ift, gleichviel ob die Drudichrift im Inlande oder im Muslande gedruckt murde, der inlandifche Berleger, ober im Falle Des Gelbstvertriebes der intandische Berfaffer ober Berausgeber. Bei im Inlande gedruckten, aber im Muslande berlegten ober herausgegebenen Drudichriften trifft die Berpflichtung den inlandischen Druder.

Bu &. 6 bes Bunbesbeschluffes:

Mrt. 15.

Bu ben ausgenommenen fleineren Preferzeugniffen follen nas mentlich auch gerechnet werden: alle nach Urt. 10 von der polizeis lichen Erlaubniß unabhangige offentliche Unschlage, ferner Preis-Courante, Frachtbriefe, Mvis-Briefe, Wechfel, Caffenzettel, Unweif= ungen, Cours = Bettel, Facturen, Berfendeliften, Berfende = und Berlang-Bettel, Rechnungsabschluffe, Banber gur Berfendung von Drudfachen, Bucherumschlage, infoweit fie nur Buchertitel enthal= ten, Titel und Bucherruden, Tabellen = Schemata, Schemata gu Musfertigungen offentlicher Behorden, Abreß=, Ginladungs=, Ber= lobungskarten und Unzeigen fonftiger Familienereigniffe.

Bu §§. 7 und 9 bes Bunbesbeschluffes:

Art. 16.

Bu ben periodifchen Drudfdriften, auf welche die §6. 7 bis 14 bes Bundesbeschluffes fich beziehen, follen nur diejenigen gerechnet werden, welche in vierteljahrigen, monatlichen ober furgeren regel= mäßigen oder unregelmäßigen Beitfriften fortgefest werben.

2frt. 17.

Periodifche Drudfdriften, welche alle politifche und fociale Fragen von der Befprechung ausschließen, bedurfen feiner Beftel= lung und Rennung eines verantwortlichen Redacteurs.

Bu §. 8 bes Bunbesbefchluffes :

Urt. 18.

Die Entscheidung baruber, ob ein bestellter Redacteur den im 5. 8 bes Bundesbeschluffes angegebenen Voraussehungen genügt, gebuhrt zunachft bemjenigen Begirts = Director, in beffen Bermalts ungsbezirke bie Berausgabe ber periodischen Beitschrift erfolgt, in boberer Inftang aber bem Staats:Minifterium, welchem überhaupt die Sandhabung und Ausfuhrung ber in jenem Paragraph enthals tenen Borfdriften gufteht.

Bu §. 9 bes Bundesbeschluffes:

Urt. 19.

Berpflichtet zur Cautions:Bestellung ift der Berleger ober Berausgeber. Umtliche und folche Blatter, welche alle politische und fociale Fragen von der Besprechung ausschließen, find von der gedachten Berpflichtung befreit.

Bu den amtlichen Blattern gehoren insbesondere bie von Staatsbehorden herausgegebenen, ingleichen die officiellen Mittheil= ungen des Landtages.

Die Caution ift vor bem Erscheinen ber Drudfchrift, fur welche fie haften foll, in baarem Gelbe ober in inlandifchen auf den Inhaber lautenden Staatspapieren zu bestellen; doch fann bas Staats= Ministerium auch die Ausnahme anderer guter und fofort realifir= barer auf den Inhaber lautender Papiere gulaffen.

Die Bahlung ber Baar-Cautionen ift in caffemaßigen Mungforten gegen Quittung bes Caffirers und des Gegenbuchführers an Die Großberzogliche Staatsichulben Eilgungscaffe zu leiften, welche

nahme zu berfeben ift und bie empfangene Cautions : Summe bis ju beren Rudgablung ober Gingiebung mit brei und einem halben Procent auf das Jahr zu verginfen hat.

Bird die Caution in Berthpapieren bestellt, fo ift deren Depo= fition bei dem guftandigen Großherzoglichen Begirts = Director (Urt. 18) ju bemirten; die Erhebung der mabrend der Deposition fallig werdenden Binfen von Staatspapieren zc. bleibt bem Cautions= Befteller überlaffen.

Bu §. 10 bes Bundesbeschluffes:

2frt. 20.

Der Betrag ber gu bestellenden Caution foll fur periodifche Drudichriften, welche wochentlich ofter als brei Dal ericheinen, in Eintaufend Thalern, fur periodifche Drudfdriften, welche mochent= lich nur drei Mal oder noch feltener, oder in monatlichen, ober in noch weiteren Zwifchenraumen erscheinen, in Funfhundert Thalern befteben.

Bu &. 11 bes Bundesbeschluffes :

2frt. 21.

Falls durch richterliche Gingiebung eines Straf = ober Roften= Betrages von der Caution eine Berminderung der lettern eingetreten ift, bat der Richter, welcher die Gingiebung verfügt bat, ben gur Cautions = Beffellung Berpflichteten unverzüglich bavon zu benach= richtigen, auch darüber dem Staats-Minifterium Ungeige gu machen.

Der Cautions = Pflichtige hat von Zeit feiner Benachrichtigung an binnen vier Bochen die Caution nach den Artifeln 19 und 20 ju ergangen. Unterlagt er biefes, fo ift bas fernere Erfcheinen ber Drudidrift ohne Weiteres verboten.

Bort der Grund der Cautions : Bestellung auf, fo ift binnen langstens feche Bochen die Rudgabe ber Caution gu verfugen, wenn nicht bis dabin die Untersuchung wegen eines Berbrechens eingeleitet worden ift, fur welches die Caution haftet.

Bu §. 12 bes Bunbesbeschluffes:

2frt. 22.

Der Rachweis, daß ben Bebingungen genugt fei, ift bem Staats-Ministerium durch Benennung eines nach f. 8 des Bundesbefchluffes zuläffigen Redacteurs und durch Bestellung ber vor-Schriftsmäßigen Caution gu fuhren. Gleicher Nachweis ift bei Beranderungen in der Person des Redacteurs oder bei nothwendig werdender Ergangung der Caution (6. 11 des Bundesbeschluffes) beigubringen.

Bu §. 14 bes Bunbesbeschluffes:

Mrt. 23.

Die in dem f. 14 des Bundesbeschluffes gedachten Entscheidungen, Bermarnungen, Berichtigungen und Biderlegungen find in bemfelben Theile der periodifchen Drudfdrift, worin der die Beranlaffung gebende frubere Urtifel geftanben hat, und mit gleichen Lettern wie diefer unverandert und ohne Bufabe abzudrucken.

Buwiderhandlungen unterliegen als Polizei = Bergeben der Beftrafung nach Urt. 24.

Bu &. 15 bes Bunbesbeschluffes:

2frt. 24.

Fur Buwiderhandlungen gegen die in den 66. 1 bis 15 bes Bundesbeschluffes und in den dazu gehörigen Artiteln bes gegen= martigen Befeges enthaltenen Borfdriften, welche fammtlich nur als polizeiliche Unordnungen gelten, wird Gefangnifftrafe bis gu drei Monaten oder Gelbftrafe bis gu Ginhundert Thalern hiermit angebrobt.

Bei Erfenntniffen auf Grund diefer Strafandrohung wird ein burch bas Staats = Ministerium deshalb mit Ermachtigung zur An= Tag Gefängniß einem Thaler Gelbstrafe gleich geachtet. Der Richter